

VERTRAG ÜBER DIE ÜBERLASSUNG VON MESSSTELLEN

Zwischen

- nachfolgend **Messstellenbetreiber** -

und

Stadtwerke Eilenburg GmbH

Sydowstraße 1

04838 Eilenburg

- nachfolgend **Netzbetreiber** -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz und Gasversorgungsnetz. Grundsätzlich obliegt dem Netzbetreiber gem. § 21b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Messstellenbetrieb und die Messung. Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann gem. § 21b Abs. 2 und 3 EnWG ein Dritter Messstellenbetrieb und/ oder Messung durchführen. Anlässlich des Übergangs des Messstellenbetriebs ist der Netzbetreiber, sofern er bei dem betroffenen Anschlussnutzer bisher für die Durchführung des Messstellenbetriebs verantwortlich war, gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a Messzugangsverordnung (MessZV) verpflichtet, dem Messstellenbetreiber die Messstelle im Sinne von § 1(1) dieses Vertrages, im Rahmen seiner Verfügungsberechtigung, vollständig oder einzelne Einrichtungen der Messstelle gegen ein angemessenes Entgelt zur Nutzung anzubieten.

Der Messstellenbetreiber hat erklärt, von der Möglichkeit aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a MessZV Gebrauch zu machen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den nachstehenden Vertrag über die Überlassung von Messstellen oder einzelner Einrichtungen einer Messstelle (vgl. nachstehend § 2(1)) zur Nutzung durch den Messstellenbetreiber.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Messstelle: Die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a MessZV neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtung (ohne TAE-Dosen bzw. ohne SIM-Karten) und bei der Gassentnahmemessung Druck- und Temperatureinrichtungen. Grundsätzlich wird die Messstelle über eine Messstellen- bzw. Zählpunktbezeichnung identifiziert.
- (2) Unabhängig davon, ob die jeweilige Messstelle dem Messstellenbetreiber vollständig oder nur einzelne Einrichtungen der Messstelle zur Nutzung überlassen werden, wird nachstehend einheitlich von Messstelle gesprochen.
- (3) Messeinrichtung: Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit bzw. der entnommenen Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen. Bestandteil der Messeinrichtung sind gemäß Metering Code auch Zusatz-, Tarif- und Steuereinrichtungen.

§ 2 Vertragsgegenstand; Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber überlässt dem Messstellenbetreiber die in **Anlage 1** näher bezeichneten Messstellen oder einzelne Einrichtungen der jeweiligen Messstelle zur Nutzung.
- (2) Der Netzbetreiber gestattet dem Messstellenbetreiber gegen Zahlung des in § 4 in Verbindung mit **Anlage 1** für die jeweilige Messstelle geregelten Nutzungsentgelts die Nutzung in dem Umfang, in dem sie für einen einwandfreien und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messstellenbetrieb im Sinne von § 21b Abs. 2 EnWG erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der in Absatz (1) beschriebenen Messstelle.

§ 3 Pflichten des Messstellenbetreibers

- (1) Für die Dauer der Überlassung der in § 2(1) in Verbindung mit **Anlage 1** bezeichneten Messstellen zahlt der Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber das in § 4(1) in Verbindung mit **Anlage 1** geregelte Nutzungsentgelt. Der Messstellenbetreiber trägt darüber hinaus die Kosten für den Messstellenbetrieb.
- (2) Dem Messstellenbetreiber obliegt die Instandhaltung- und Instandsetzungspflicht in Bezug auf die ihm vom Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Messstellen. Der Messstellenbetreiber hat die Messstellen daher während der Dauer dieses Vertrages im Sinne von § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, so dass ein einwandfreier und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechender Messstellenbetrieb gewährleistet ist. Das umfasst insbesondere die laufenden bzw. aus besonderem Anlass erforderlichen vorbeugenden Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten sowie erforderliche Reparaturen. Nicht umfasst ist aber die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung einer vollständig zerstörten bzw. zum Messstellenbetrieb dauerhaft unbrauchbaren Messstelle. Kommt der Aufwand für eine Instandhaltung bzw. Instandsetzung einer Ersatzbeschaffung wirtschaftlich gleich oder geht die Messstelle unter, gilt § 7(3). § 6 bleibt unberührt.
- (3) Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem

Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Der Messstellenbetreiber ist daher insbesondere auch zur Mitwirkung bei der Durchführung aller Maßnahmen verantwortlich, die zur Verlängerung der Eichgültigkeit erforderlich sind (insb. anlässlich von Stichprobenprüfungen).

§ 4 Nutzungsentgelt, Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Messstellenbetreiber zahlt an den Netzbetreiber für die Dauer der Überlassung der in **Anlage 1** aufgeführten Messstellen ein jährliches Nutzungsentgelt, dessen Höhe sich ebenfalls aus **Anlage 1** ergibt.
- (2) Dem Nutzungsentgelt ist die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe hinzuzurechnen.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist jeweils im Voraus zum ersten eines jeden Kalendermonats fällig und auf das Konto des Netzbetreibers bei der Hypo Vereinsbank Leipzig, BLZ 860 200 86, Kontonummer 331 88 26 zu zahlen.
- (4) Das Nutzungsentgelt wird bei einem untermonatlichen Beginn oder einem untermonatlichen Ende der Nutzungsüberlassung anteilig berechnet und ist zum nächsten Monatsersten fällig.

§ 5 Informationspflichten

- (1) Die Vertragsparteien werden sich Verlust, Beschädigung und Störungen an Messstellen unverzüglich nach ihrem bekannt werden in Textform gegenseitig mitteilen.
- (2) Erhält der Messstellenbetreiber Kenntnis über den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, wird er den Netzbetreiber unverzüglich informieren.

§ 6 Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend § 18 NAV bzw. § 18 NDAV.
- (2) Die Haftung beider Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist in anderen Fällen als denen nach Absatz (1) ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Vertragsparteien bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverlet-

zung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen müssen, hätten voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- (3) Dem Messstellenbetreiber obliegt für die ihm zur Nutzung überlassenen Messstellen die Verkehrssicherungspflicht nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Der Messstellenbetreiber wird den Netzbetreiber insoweit von allen Ansprüchen Dritter freihalten.
- (4) Sollte eine Messstelle durch einen Dritten beschädigt worden sein und der Messstellenbetreiber einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, ohne selbst geschädigt zu sein, verpflichtet sich der Messstellenbetreiber, seinen Anspruch dem Netzbetreiber abzutreten, sofern dieser geschädigt ist, ohne selbst einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten zu haben (Drittschadensliquidation).

§ 7 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung/ am..... in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag endet automatisch, ggf. nur bezogen auf einzelne Messstellen, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn und soweit der Netzbetreiber an der/ den betreffenden Messstelle(n) wieder die Aufgabe des Messstellenbetriebs übernimmt. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 1 MessZV und in sonstigen Fällen, in denen der Messstellenbetreiber ausfällt und die Aufgabe des Messstellenbetriebs nicht mehr wahrnimmt.
- (3) Der Vertrag endet des Weiteren automatisch, ggf. nur bezogen auf einzelne Messstellen, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die überlassene Messstelle nicht mehr verwendet werden darf (z.B. aus eichrechtlichen Gründen), die zur Messung dienenden technischen Einrichtungen insgesamt irreparabel defekt oder untergegangen sind. Die Geltendmachung ggf. bestehender Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beide Parteien können den Vertrag in seiner Gesamtheit oder bezogen nur auf einzelne Messstellen mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende kündigen. Wird der Vertrag nur bezogen auf einzelne Messstellen oder nur einzelne Einrichtungen der Messstelle gekündigt, hat die kündigende Partei die betreffenden Messstellen in der Kündigungserklärung eindeutig zu identifizieren.
- (5) Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber wird dieser dem Messstellenbetreiber die nach diesem Vertrag überlassenen Messstellen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a MessZV zum Kauf oder erneut zur Nutzung so rechtzeitig anbieten, dass eine ununterbrochene Nutzung möglich ist.
- (6) Unbeschadet seiner Rechte aus den Abs. (4) und (5) ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Messstellenbetreiber wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; insbesondere, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder
 - b. Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Messstellenbetreiber vorliegen oder

- c. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Messstellenbetreibers eintritt oder
- d. der Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister wesentliche vertragliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder dem Messstellenvertrag bzw. Messstellenrahmenvertrag grob verletzt.

Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich über einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen zu unterrichten. Der ungehinderte Zugang zu den Messeinrichtungen muss auch in diesem Fall gewährleistet sein.

- (7) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 8 Angebot zum Kauf der Messstelle

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Messstellenbetreiber einzelne oder alle der von ihm zunächst zur Nutzung überlassene(n) Messstelle(n) oder einzelne ihrer Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zum Kauf anzubieten. Der Netzbetreiber wird dem Messstellenbetreiber in diesem Fall ein schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Der Messstellenbetreiber kann dieses Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Der Messstellenbetreiber hat die Möglichkeit, das Angebot unter dem Vorbehalt einer rechtlichen Überprüfung einzelner Vertragsbestandteile und/ oder einer Überprüfung der Angemessenheit des Kaufpreises anzunehmen.
- (2) Kommt ein Kaufvertrag zustande, endet dieser Vertrag für die betroffenen Messstellen insoweit mit dem Zeitpunkt der beiderseitigen Erfüllung des Kaufvertrages (Eigentumsübertragung an der Messstelle; Kaufpreiszahlung).
- (3) Nimmt der Messstellenbetreiber das Angebot des Netzbetreibers zum Kauf der Messstelle nicht binnen der in Absatz (1) geregelten Frist an, hat der Netzbetreiber das Recht, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen des § 7(4) zu beenden, ohne ein neues Angebot nach § 7(5) zu unterbreiten.

§ 9 Herausgabe der Messstelle

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber unverzüglich den Besitz an den nach diesem Vertrag überlassenen Messstellen zu verschaffen.
- (2) Wenn und sofern die Messstellen vollständig oder einzelne ihrer Einrichtungen nicht mehr an der Entnahmestelle installiert sind, stellt der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber die technischen Einrichtungen unverzüglich durch unentgeltliche Anlieferung zur Verfügung.
- (3) Verschafft der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber nicht unverzüglich nach der Beendigung dieses Vertrages den Besitz an den nach diesem Vertrag überlassenen Messstellen, kann der Netzbetreiber für die Dauer der Vorenthaltung das in § 4 vereinbarte Nutzungsentgelt, ggf. auch für einzelne Messstellen, verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 10 Übertragung des Vertrages

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit einem Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Messstellenbetreiber zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Messstellenbetreiber nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (2) Der Zustimmung des Messstellenbetreibers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ist abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
- (3) Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Eilenburg. Das gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss eines Vertrages einen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (4) Sollten einzelne vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Netzbetreiber und Messstellenbetreiber die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Ort, Datum)

.....

Netzbetreiber

.....

Messstellenbetreiber

Anlage 1: Verzeichnis der nach diesem Vertrag überlassenen Messstellen